

§ 3 BPrDGrUnifAnO — Anzugarten und -farben

Anordnung des Bundespräsidenten über die Dienstgradbezeichnungen und die Uniform der Soldatinnen und Soldaten

Stand: 15.09.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Soldatinnen und Soldaten tragen je nach Anlass eine der folgenden Anzugarten:

1. den Dienstanzug, der
 - a) beim Heer grau, in bestimmten Gebieten jedoch sandfarben ist,
 - b) bei der Luftwaffe blau, in bestimmten Gebieten jedoch sandfarben ist,
 - c) bei der Marine dunkelblau, in bestimmten Gebieten jedoch sandfarben oder weiß ist;
2. den Gesellschaftsanzug der Soldatinnen, der entweder dunkelblau oder dunkelblau und weiß ist;
3. den Gesellschaftsanzug der Soldaten, der
 - a) beim Heer schwarz ist,
 - b) bei der Luftwaffe und bei der Marine dunkelblau ist;
4. den Kampfanzug, dessen Farbe sich nach der jeweiligen Zweckbestimmung richtet.

Zitiervorschlag: § 3 BPrDGrUnifAnO

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BPrDGrUnifAnO/3>